Ausschnitt
Westfälisher Anzeiger

Satzung vom 20: Juli 2017 zur Änderung der Wochenmarktsatzung der Stadt Hamm vom 27. August 1990
Der Rat der Stadt Hamm hat am 11. Juli 2017 die folgende Satzung zur Änderung der Wochenmarktsatzung der Stadt Hamm vom 27. August 1990 beschlossen. Sie beruht auf nachstehenden Vorschriften:
§§7,41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land NordrheinWestfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW., S. 685), in Kraft getreten am 21. Dezember 2011 -in der z.Z. gültigen Fassung-
§ 2 erhält folgende Fassung:
$\qquad$
Die Wochenmärkte finden auf den durch den Oberbürgermeister bestimmten Flächen an den von ihm bestimmten Tagen statt. Es gelten folgende Verkaufszeiten:

Markt Pauluskirche
$\begin{array}{ll}\text { dienstags } & \text { 8.00 Uhr bis 13.30 Uhr } \\ \text { donnerstags } & \text { 8.00 Uhr bis } 13.30 \text { Uh }\end{array}$
$\begin{array}{ll}\text { donnerstags } & \text { 8.00 Uhr bis 13.30 Uhr } \\ \text { samstags } & 8.00 \text { Uhr bis 14.00 Uhr }\end{array}$
Märkte in den Bezirken
8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
§ 2
Diese Satzung tritt am 01. August 2017 in Kraft.
Bekanntmachungsanordnung
Die vom Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 11. Juli 2017 beschlossene Satzung zur Änderung der Wochenmarktsatzung der Stadt Hamm vom 27. August 1990 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV NRW. S.685), in Kraft getreten am 21. Dezember 2011-in der zur Zeit geltenden Fassung- kann gem. § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß offentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form-oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
Hamm, den 20. Juli 2017
Der Oberbürgermeister gez. Hunsteger-Petermann

